



# Bebauungsplan Nr. 151

-DEUTSCHES MARINEMUSEUM  
Begründung gemäß § 9(8) BauGB (Baugesetzbuch)

Stand: 22. August 2019



## INHALTSVERZEICHNIS :

<b><u>BEGRÜNDUNG .....</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL.....</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>2. DAS PLANGEBIET.....</u></b>	<b><u>4</u></b>
2.1. LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES.....	4
2.2. STÄDTEBAULICHE SITUATION UND DERZEITIGE NUTZUNGEN .....	5
2.3. KARTENMATERIAL .....	7
2.4. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	7
2.4.1. RAUMORDNUNG .....	8
2.4.2. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	9
2.4.3. DENKMALSCHUTZ .....	9
2.4.4. LANDSCHAFTSSCHUTZ .....	10
2.4.5. GUTACHTEN .....	10
2.4.6. SONSTIGE PLANUNGEN (PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN, ENTWICKLUNGSPLÄNE ...) .....	10
2.5. ENTWÄSSERUNG .....	11
2.6. ERSCHLIEßUNG DES PLANGEBIETES / VERKEHR .....	11
2.7. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR.....	11
2.8. ALTLASTEN / KAMPFMITTEL .....	12
<b><u>3. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES .....</u></b>	<b><u>14</u></b>
3.1. BAUFLÄCHEN .....	14
3.1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG .....	14
3.1.2. MAÖ DER BAULICHEN NUTZUNG, GRUNDSTÜCKSGRÖÖE .....	14
3.1.3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN.....	14
3.1.4. ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE / HÖHE.....	14
3.2. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF .....	15
3.3. VERKEHRSLÄCHEN.....	16
3.3.1. RUHENDER VERKEHR.....	16
3.4. VER- UND ENTSORGUNG.....	16
3.4.1. VERSORGUNG.....	16
3.4.2. SCHMUTZ- UND OBERFLÄCHENWASSER.....	16
3.5. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT .....	17
<b><u>4. BELANG VON NATUR UND LANDSCHAFT / UMWELTPRÜFUNG.....</u></b>	<b><u>17</u></b>
4.1. EINLEITUNG .....	17
4.2. UMWELTSCHUTZZIEL AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG.....	17
4.2.1. ARTENSCHUTZ .....	17
4.2.2. GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT.....	18
4.2.3. LANDSCHAFTSRAHMENPLAN (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN/ DER STADT WILHELMSHAVEN (LRP, ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUSSAGEN) .....	18

4.2.4.	BESTAND UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT .....	19
<b>4.3.</b>	<b>NATURSCHUTZFACHLICHE EINGRIFFSBILANZIERUNG .....</b>	<b>19</b>
<b>5.</b>	<b><u>FLÄCHENBILANZIERUNG .....</u></b>	<b>20</b>
<b>6.</b>	<b><u>KOSTEN.....</u></b>	<b>20</b>
<b>7.</b>	<b><u>BODENORDNENDE MAßNAHMEN .....</u></b>	<b>21</b>
<b>8.</b>	<b><u>VERFAHRENSVERMERKE .....</u></b>	<b>21</b>
8.1.	RECHTSGRUNDLAGEN .....	21
8.2.	VERFAHRENSÜBERSICHT .....	21
8.3.	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT .....	21
8.4.	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN .....	22
<b>9.</b>	<b><u>UNTERSCHRIFTEN / VERFASSEN .....</u></b>	<b>22</b>
<b>10.</b>	<b><u>HINWEISE .....</u></b>	<b>23</b>
	<b><u>ANHANG.....</u></b>	<b>25</b>

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL**

Aufgrund der wachsenden Besucherzahlen und Inhalte beabsichtigt die Stiftung Deutsches Marinemuseum die Erweiterung des Deutschen Marinemuseum in Form einer baulichen Erweiterung auf den Museumsflächen (Flur 1, Flurstück 44/43, Gemarkung Wilhelmshaven) zur Optimierung des Flächen- und Ablaufplanes.

Zu diesem Zweck ist die Überbauung eines Wassergrundstückes durch Aufständigung des Erweiterungsbauwerks beabsichtigt.

Das Museumsgelände liegt nicht im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplanes. Sowohl im Zusammenhang mit den zuvor dargestellten konkreten Erweiterungsabsichten als auch zur vorsorglichen Sicherung von Erweiterungsspielräumen, soll für den Museumsbereich jedoch ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich soll die im Eigentum der Stiftung Deutsches Marinemuseum befindlichen Flurstücke sowie auch die im Eigentum der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH befindlichen Wasserflächen mit den Außenexponaten des Museums umfassen.

Außerdem wird das Flurstück 64/13, Flur 1, Gemarkung Wilhelmshaven (städtisches Grundstück) zu dessen Beordnung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen.

#### Ziel und Zweck der Planung:

Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Planungsgrundsätze gem. § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) werden mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere die folgenden Ziele verfolgt:

- Sicherung und Entwicklung des Standortes für die Anlagen und Einrichtungen des Deutschen Marinemuseums.  
Zu diesem Zweck sollen einerseits für Teile des Plangebietes Flächen für den Gemeinbedarf mit entsprechender Zweckbestimmung (kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) festgesetzt werden.  
Andererseits sollen zugehörige Wasserflächen einbezogen werden.
- Beordnung des Flurstückes 64/13, Flur 1, Gemarkung Wilhelmshaven.  
Zu diesem Zweck soll eine Sondergebietsfläche für Stellplätze festgesetzt werden.

### **2. DAS PLANGEBIET**

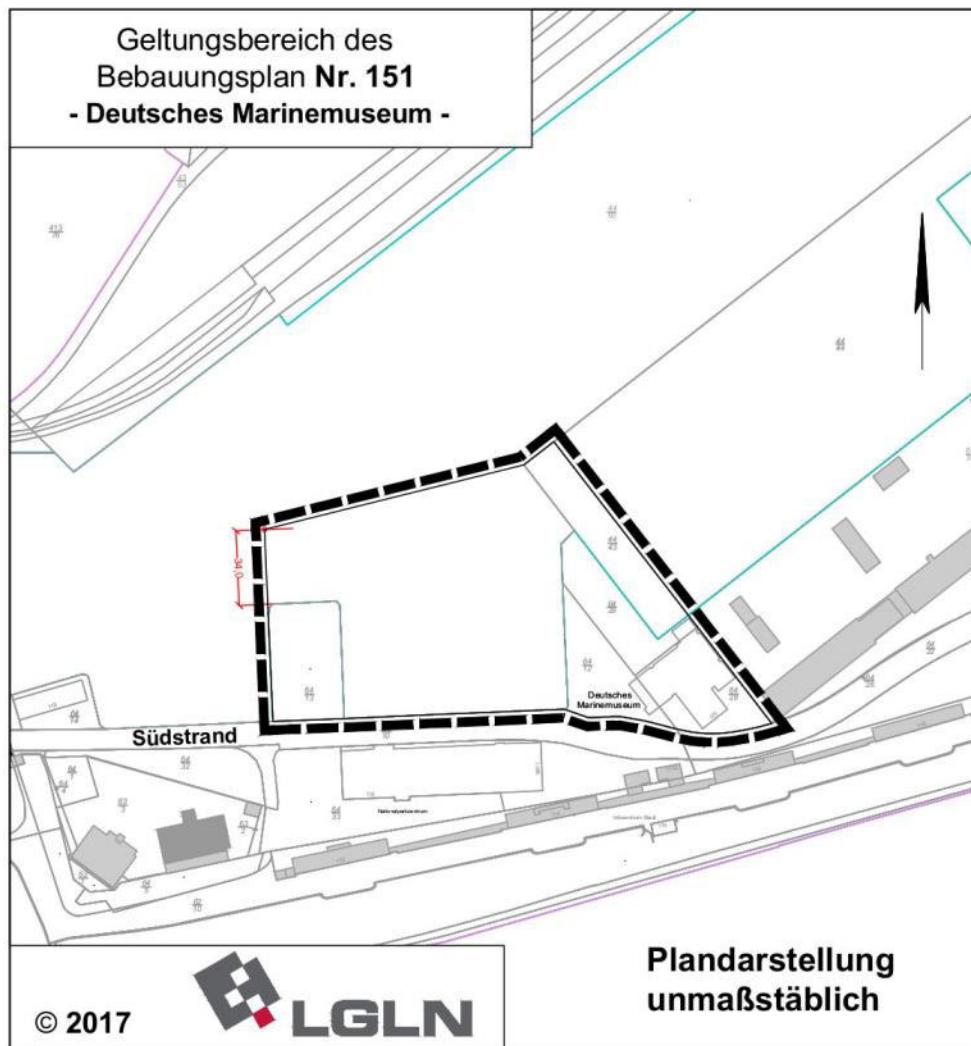
#### **2.1. LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES**

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 151 befindet sich im südlichen Bereich der Stadt Wilhelmshaven. Es liegt zwischen dem Verbindungshafen und der Südstrandpromenade in unmittelbarer Nähe zur Kaiser-Wilhelm-Brücke.

Das Plangebiet umfasst das Museumsgelände (einschließlich der zugehörigen Wasserflächen mit den Außenexponaten des Museums sowie die nördlich der Südstrand-Straße zwischen Museumsgelände und Kaiser-Wilhelm-Brücke gelegene Stellplatzfläche.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2 ha.

Abbildung 1: Geltungsbereich



## 2.2. STÄDTEBAULICHE SITUATION UND DERZEITIGE NUTZUNGEN

### Nutzungen im Plangebiet:

Das Plangebiet wird geprägt von den Gebäuden, Freiflächen und Exponaten des Deutschen Marinemuseums, Hafengewässer und einer kleinen Landzunge, die als Stellplatzfläche genutzt wird.

Die Festlandsflächen des 1998 eröffneten Deutschen Marinemuseums, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Geschichte der deutschen Marinen darzustellen, nehmen den südöstlichen Planbereich ein. Sie begrenzen bzw. ragen in das Hafengewässer des sogenannten Verbindungshafen, bei dem es sich um ein Gewässer I. Ordnung handelt.

Das Deutsche Marinemuseum befindet sich im Gebäude bzw. auf dem Gelände der einstigen Scheibenhofwerkstatt (früher Torpedowerft). Das Gebäude der einstigen Scheibenhofwerkstatt steht unter Denkmalschutz (siehe auch Kapitel 2.4.3).

Es wird umgeben von einem etwa 3.000 m<sup>2</sup> großem Freigelände mit Liegeplätzen direkt am Verbindungshafen, an welchen Museumsschiffe liegen.

Des Weiteren befinden sich Anlegemöglichkeiten für die museumseigenen Barkassen, die für Hafenrundfahrten genutzt werden.

Die kleine Landzunge mit der Stellplatzfläche befindet sich im südwestlichen Planbereich. Östlich davon ragt eine Steganlage in das Hafengewässer.



**Abbildung 2: Luftbild**

### Angrenzende Nutzungen:

Südlich der Südstrandstraße befindet sich der Südstrand mit Promenade, Hotels, Restaurants und weiteren touristischen Einrichtungen wie dem UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum (gegenüber dem Deutschen Marinemuseum gelegen) oder dem Aquarium (mit Urzeitmeer-Museum) am östlichen Ende der Südstrandpromenade.

Südwestlich grenzt das vorliegende Plangebiet an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112A –Süd-Gazelle-Brücke Ost-. Für die direkt an das vorliegende Plangebiet angrenzenden Bereiche setzt der Bebauungsplan Nr. 112A Gewerbegebietsflächen fest.

Östlich an das Plangebiet grenzen Flächen des Wasser- und Schifffahrtsamtes (Tonnenhof).

Nach Norden und Westen begrenzen Hafengewässer das Plangebiet. Etwa 120 m westlich des Plangebietes befindet sich das Wahrzeichen der Stadt Wilhelmshaven, die Kaiser-Wilhelm-Brücke, die den Verbindungshafen überquert und den Südstrand mit der Südstadt verbindet.



### **2.3. KARTENMATERIAL**

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 151–DEUTSCHES MARINEMUSEUM– wurde unter Verwendung der amtlichen Liegenschaftskarte der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – des LGLN Landesamtes für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen, Katasteramt Wilhelmshaven im Maßstab 1:1000 erstellt.

### **2.4. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Da die zulässige Grundfläche des Bebauungsplanes Nr. 151 unter 20.000 m<sup>2</sup> liegt und durch das geplante Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht begründet wird, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ aufgestellt.

„Bebauungspläne der Innenentwicklung“ können für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung werden somit insbesondere solche Planungen erfasst, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2 ha, die zulässige Grundfläche beträgt ca. 0,7 ha (siehe Kapitel 5).

Nach § 13a Abs. 1 und 2 BauGB ist für Bebauungspläne der Innenentwicklung, die eine Grundfläche von weniger als 20 000 m<sup>2</sup> aufweisen, eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich, sofern auch ein konkretes UVP-pflichtiges Vorhaben nicht vorbereitet wird und wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Natura 2000-Gebieten vorliegen.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 (1) UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.18 UVPG wurde ermittelt, dass durch die geplante Überbauung bzw. Verfüllung eines Gewässers I. Ordnung (Gewässerausbau) von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen ist und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

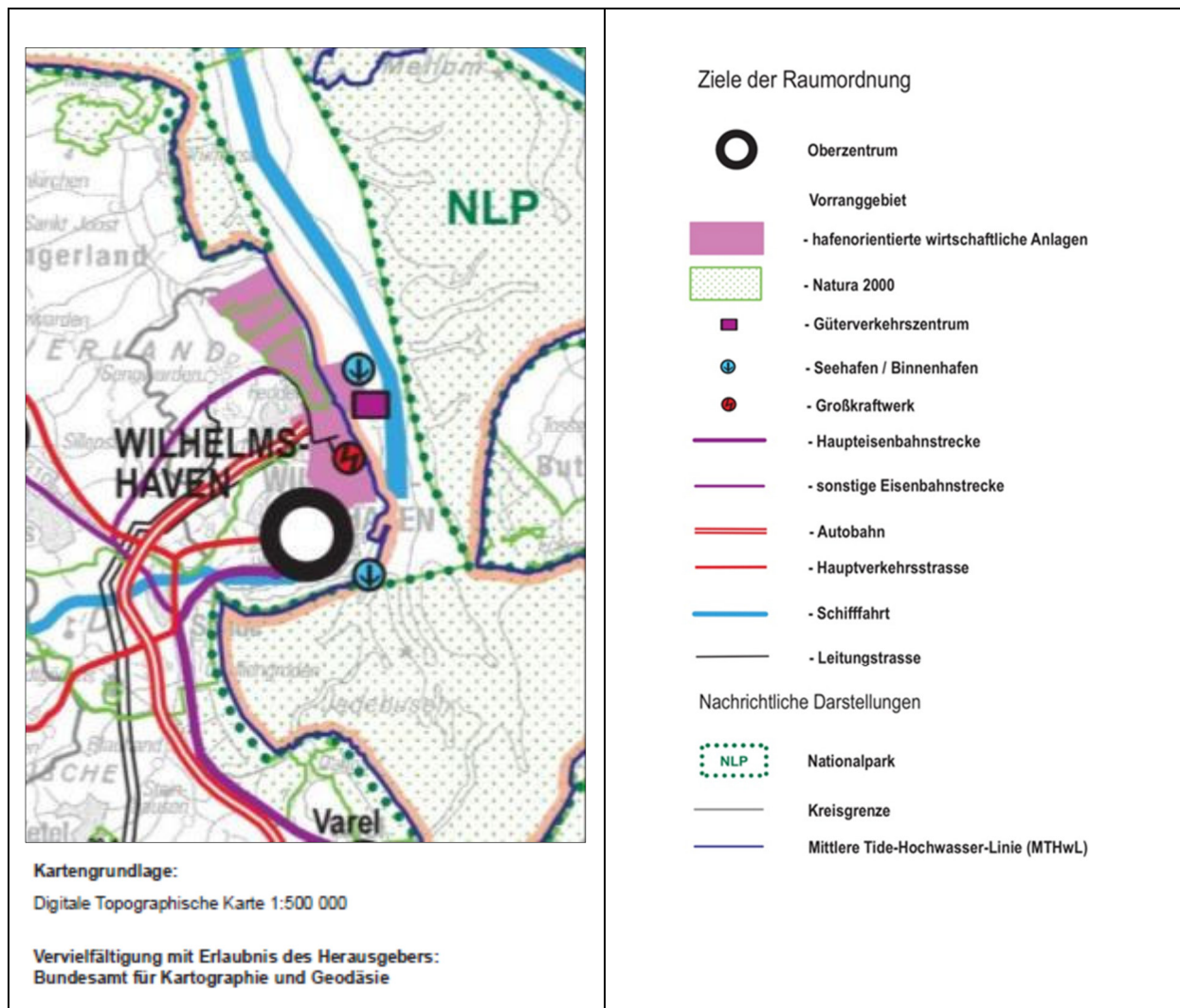
Eine förmliche Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht sind daher im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erforderlich. Mögliche Umweltkonflikte, sind jedoch unabhängig von einer förmlichen Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu untersuchen.

Außerdem kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB verzichtet werden.

Der Flächennutzungsplan kann im Wege der Berichtigung angepasst werden.

**2.4.1. RAUMORDNUNG**

Abbildung 3: Auszug aus dem LROP 2017



Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) wird der Stadt Wilhelmshaven die Funktion eines Oberzentrums zugewiesen.

Entsprechend der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogramms liegt das Plangebiet der Bebauungsplanänderung innerhalb des Ordnungsraumes Wilhelmshaven, in dem Maßnahmen durchzuführen sind, die dazu beitragen, diese Räume in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Regionales Raumordnungsprogramm:

Gem. §5 (1) NROG haben die Träger der Regionalplanung für ihren jeweiligen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen. Abweichend hiervon wird in Absatz 2 festgelegt, dass kreisfreie Städte hiervon abweichen können.



### 2.4.2. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

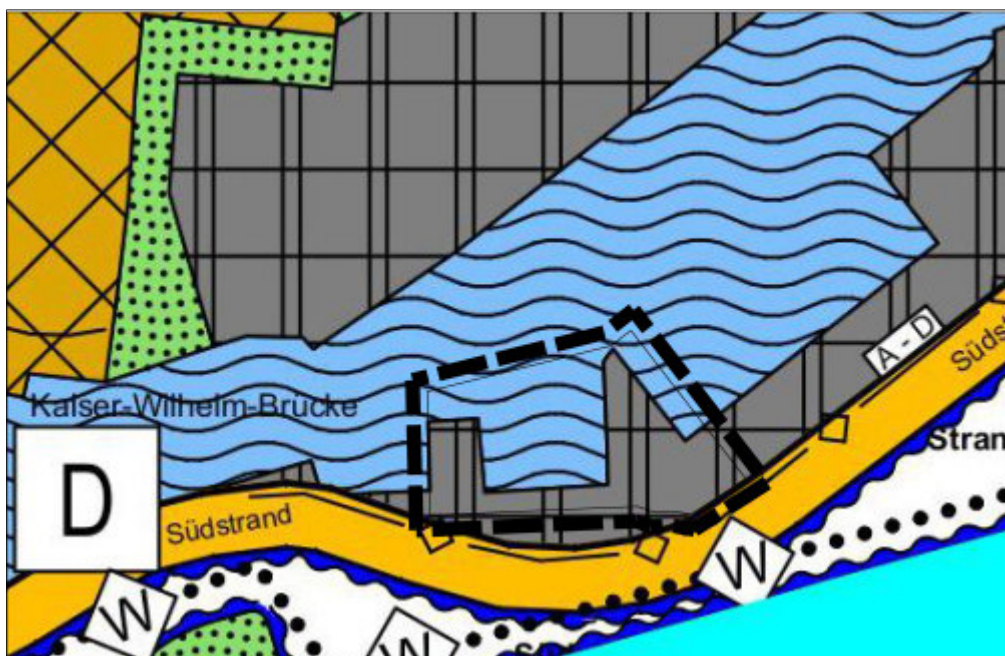
Der wirksame Flächennutzungsplan 1973 der Stadt Wilhelmshaven (FNP) stellt das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche überwiegend als gewerbliche Baufläche bzw. Wasserfläche dar.

Mit der Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf weicht der Bebauungsplan von der im FNP dargestellten gewerblichen Baufläche ab. Der Flächennutzungsplan wird daher im Wege der Berichtigung (24. Berichtigung) angepasst (siehe Anhang 1).

Dabei wird aufgrund der geringen Flächengröße von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zur Kennzeichnung der Lage das Zeichen für die Zweckbestimmung ohne Flächendarstellung zu verwenden.

Das Sondergebiet für Stellplätze ist als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten, da einerseits Stellplätze auch in gewerblichen Bauflächen zulässig sind und andererseits die Flächengröße der Sondergebietsfläche weniger als 2.000 m<sup>2</sup> beträgt.

Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 1973 mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151



### 2.4.3. DENKMALSCHUTZ

Das Deutsche Marinemuseum befindet sich im Gebäude der einstigen Scheibenhofwerkstatt der ehemaligen Torpedowerft. Das Gebäude ist als **Einzeldenkmal** nach § 3 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) im Verzeichnis der Kulturdenkmale der Stadt Wilhelmshaven aufgeführt.

Für bauliche Erweiterungen ist zu berücksichtigen, dass außerdem Umgebungsschutz nach § 8 NDSchG besteht.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich in der Umgebung des Plangebietes weitere unter Denkmalschutz stehende Gebäude befinden, z. B. die Kaiser-Wilhelm-Brücke, die Strandhalle und das Gebäude Südstrand 106.

Bodendenkmale innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt.

Südlich des Plangebietes verläuft ein Abschnitt der Schleusendeiche (Südstrandpromenade), bei dem es sich um ein archäologisches Bodendenkmal (Objekt Nr. 32 der Denkmalliste) handelt.

Die vorliegende Planung greift jedoch nicht in das Bodendenkmal ein.

In den Bebauungsplan wird dennoch folgender Hinweis aufgenommen, um Vorsorge bei wertvollen Bodenfunden zu tragen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

#### **2.4.4. LANDSCHAFTSSCHUTZ**

Im Plangebiet befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 23-30 und § 32 BNatSchG sowie § 22 NAGBNatSchG.<sup>1</sup>

#### **2.4.5. GUTACHTEN**

Zur Bewertung möglicher Konfliktpotenziale bzw. der Auswirkungen der Planungen liegt folgende Untersuchung vor:

- Erweiterung des Deutschen Marinemuseums Wilhelmshaven. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 UVPG (siehe Anhang 2).

#### **2.4.6. SONSTIGE PLANUNGEN (PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN, ENTWICKLUNGSPÄNE ...)**

##### **GEWÄSSER I. ORDNUNG**

Das Hafengewässer im Bereich des Plangebietes ist ein Gewässer I. Ordnung.

Eine mögliche Überbauung oder auch Verfüllung von Teilen des Hafengewässers stellen einen Gewässerausbau dar und bedürfen gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz der wasserrechtlichen Planfeststellung/-genehmigung in Abhängigkeit vom Ergebnis der erforderlichen UVP-Vorprüfung.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 (1) UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.18 UVPG wurde ermittelt, dass durch die geplante Überbauung bzw. Verfüllung eines Gewässers I. Ordnung (Gewässerausbau) von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen ist und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird (siehe Anhang 2).

<sup>1</sup> NLWKN (2016): <http://www.umwelt.niedersachsen.de>

## KÜSTENSCHUTZ

Südlich des Plangebietes verläuft die Hauptdeichlinie.

Zum Hauptdeich verläuft binnenseitig gemäß § 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) die 50 m breite Deichschutzzone (gemessen von der binnenseitigen Deichbestecksgrenze). Der Verlauf der Grenze der Deichschutzzone ist in der Planzeichnung dargestellt.

Der südliche Bereich des Museumsgeländes liegt innerhalb der Deichschutzzone des Hauptdeiches. In diesem Bereich dürfen Anlagen jeder Art nicht errichtet oder wesentlich verändert werden. Allerdings kann die Deichbehörde zur Befreiung vom o. g. Verbot Ausnahmen genehmigen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist (§ 16 (2) NDG).

### **2.5. ENTWÄSSERUNG**

Siehe Kapitel 2.7!

### **2.6. ERSCHLIEßUNG DES PLANGEBIETES / VERKEHR**

Das Plangebiet ist über die Straße Südstrand verkehrlich an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen.

Verkehrliche Missstände im Bereich des Deutschen Marinemuseums sind nicht bekannt.

Für die im Bestand vorhandene Nutzungen ist die erforderliche Anzahl an Einstellplätzen nicht auf dem Museumsgelände zu realisieren gewesen, weshalb Einstellplätze abgelöst werden mussten.

Besucher des Deutschen Marinemuseum parken derzeit auf öffentlichen Stellplätzen im Nahbereich des Museums. Diese stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

### **2.7. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**

In der Straße Südstrand verlaufen **Strom-, Gas-, Wasser- und Fernmeldeleitungen**, an die die Einrichtungen des Plangebietes angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden können.

#### **Abwasseranlagen:**

Im Bereich des Museumsgrundstückes verläuft ein Teilstück einer Schmutzwasserleitung der Technischen Betriebe Wilhelmshaven (TBW), für die in einem Teilbereich ein eingetragenes Leitungsrecht besteht.

Durch frühere Baumaßnahmen auf dem Museumsgelände ist die Schmutzwasserleitung teilweise überbaut worden, weshalb eine neue Entwässerungsleitung parallel zum Museumsgrundstück entlang der Straße Südstrand zu verlegen ist.

Nach Fertigstellung und Übernahme dieser Leitung durch die Stadt Wilhelmshaven wird das o. g. Teilstück der Schmutzwasserleitung Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage des Museums. Das eingetragene Leitungsrecht ist dann entbehrlich.

## **2.8. ALTLASTEN / KAMPFMITTEL**

### ALTLASTEN:

Im Bereich der kleinen Landzunge, die als Stellplatzfläche genutzt wird, sind, nach Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde, anhand zweier Kleinrammbohrungen Kontaminationen nachgewiesen. Aktuell besteht für diese Fläche jedoch kein bodenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

Auf den Flächen des Deutschen Marinemuseums wurden im Bereich des Flurstückes 64/28 in drei Schürfen zum Teil sehr hohe Kontaminationen festgestellt. Unter den aktuellen baulichen Bedingungen (Versiegelung) gilt die Kontamination jedoch als gesichert.

Zu berücksichtigen ist, dass bei baulichen Eingriffen oder bodenrelevanten Nutzungsänderungen mit dem Erfordernis für Untersuchungen/Sanierungen zu rechnen ist.

Für die sonstigen Landflächen im Museumsbereich liegen keine Untersuchungsergebnisse vor, aber analog zum Flurstück 64/28 ist davon auszugehen, dass bei Eingriffen in den Boden mit Kontaminationen zu rechnen ist.

Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen werden gemäß § 9 (5) Nr. 2 BauGB die Landflächen im Plangebiet als Altlastenverdachtsflächen gekennzeichnet.

Für die Wasserflächen im Plangebiet liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen zu Altlasten vor, aber prinzipiell ist auch hier Vorsicht geboten (z.B. mögliche Mobilisierung bei Eingriffen).

### KAMPFMITTEL:

Im Bereich der Landflächen des Museumsgeländes sind nach Luftbilddauswertungen keine Kriegseinwirkungen/Bombardierungen erkennbar. Auch im Bereich der Stellplatzfläche besteht mit Ausnahme eines Bombentrichters im südwestlichen Bereich kein Handlungsbedarf. Für den genannten Bombentrichter sowie zwei weitere Bombentrichter an der Uferkante (siehe Abbildung 5) besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Es werden Sondierungen empfohlen.

Die Dalben, an denen das Schnellboot unmittelbar westlich der Museumshalbinsel liegt, sind 2016 per Tiefensondierung freigemessen worden.

Die in Abbildung 5 mit B gekennzeichneten Wasserflächen sind nicht auswertbar. Nach Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes lässt die Betrachtung der Umgebung jedoch eine Kampfmittelbelastung vermuten (allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel).

Deshalb wird bei allen zukünftigen Tiefgründungen (Pfähle, Spundwände) im und am Wasser eine vorherige Sondierung erforderlich sein.

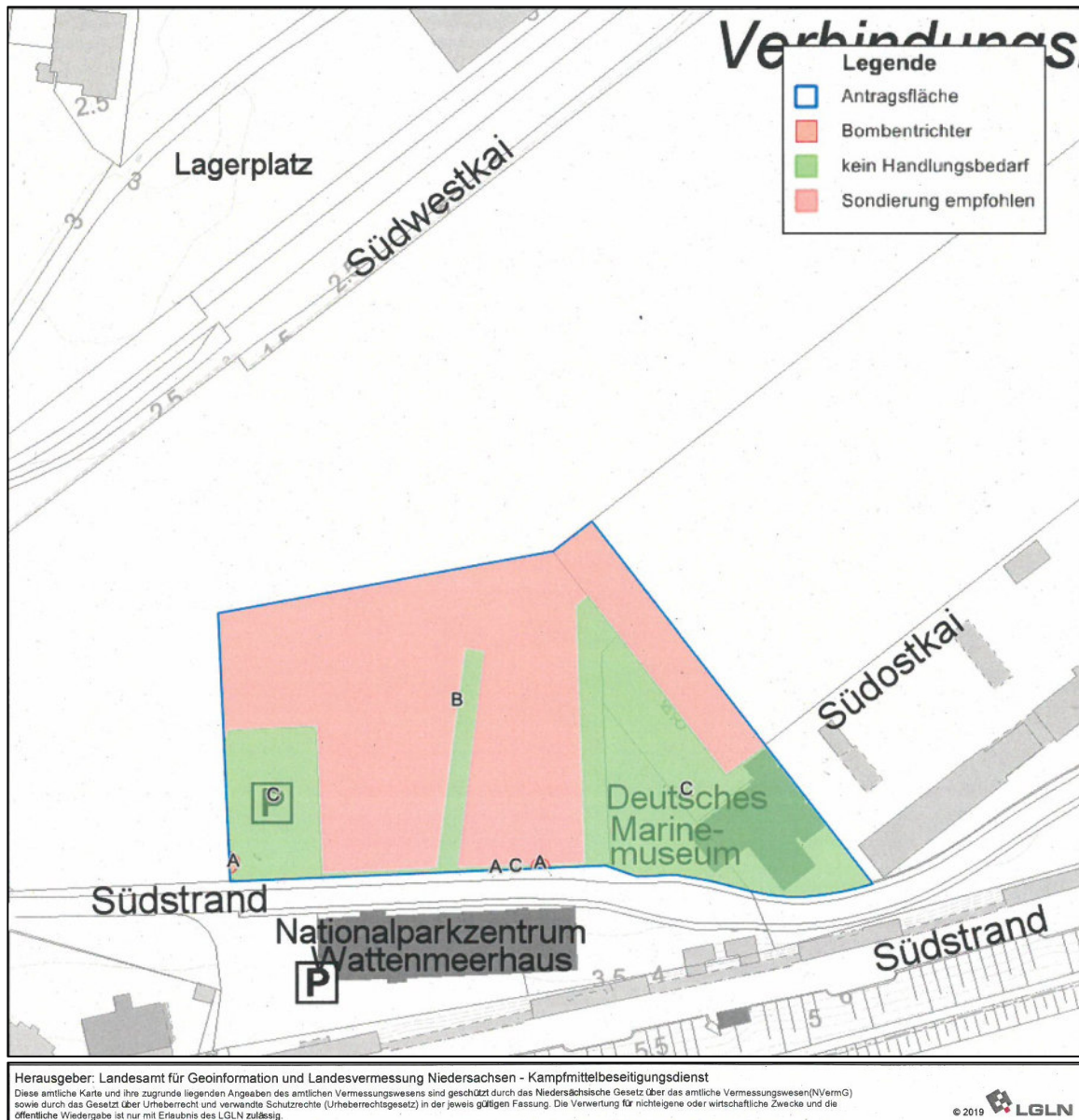


Abbildung 5: Kampfmittelräumkataster, LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst 22.02.2019

### **3. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES**

#### **3.1. BAUFLÄCHEN**

##### **3.1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

Die kleine Landzunge im südwestlichen Planbereich wird als Sondergebiet für Stellplätze (§ 11 (1) BauNVO) festgesetzt, weil auf der Fläche nur Anlagen nach § 12 BauNVO zulässig sein sollen und hierfür keines der Baugebiete nach den §§ 2 bis 10 BauNVO in Betracht kommt. Die vorliegende Sondergebietsausweisung ermöglicht somit eine sonst nicht mögliche isolierte Ausweisung von Stellplatzflächen.

Unter Stellplätze sind auch Abstellanlagen für Fahrräder zu verstehen.

Die Stellplätze sind derzeit einem Gewerbebetrieb außerhalb des Geltungsbereiches Nr. 151 zugeordnet.

##### **3.1.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG, GRUNDSTÜCKSGRÖßE**

Innerhalb des Sondergebietes für Stellplätze gilt die in § 17 (1) BauNVO für sonstige Sondergebiete genannte Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ = 0,8), um eine bestmögliche Ausnutzung der Fläche zu erreichen.

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es zwar nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen, aber entsprechende Festsetzungen sind möglich.

Aufgrund der Flächenknappheit auf dem Museumsgelände soll mittels der Festsetzung einer GRZ = 1,0 klar gestellt werden, dass eine hundertprozentige Überbauung der Fläche für den Gemeinbedarf möglich ist.

Auf weitere Festsetzungen zum Maß der Baulichen Nutzung wird jedoch verzichtet.

##### **3.1.3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN**

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Regel über die Festsetzung von Baugrenzen definiert.

In dem Sondergebiet für Stellplätze wird auf die Festsetzung nicht überbaubarerer Grundstücksflächen verzichtet. Die Obergrenze der GRZ = 0,8 ergibt, dass 20% des Baugrundstückes nicht überbaut werden dürfen.

Da für die Fläche für den Gemeinbedarf eine GRZ = 1,0 festgesetzt ist, entspricht die überbaubare Grundstücksfläche der Fläche für den Gemeinbedarf.

##### **3.1.4. ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE / HÖHE**

Aufgrund der spezifischen Nutzungen der Festlandsflächen wird sowohl für das Sondergebiet für Stellplätze als auch für die Fläche für den Gemeinbedarf auf die Festsetzung sowohl der Anzahl der Geschosse als auch einer Höhe verzichtet.



### **3.2. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**

Die Festsetzungsmöglichkeiten für Bebauungspläne sind in § 9 BauGB geregelt. Die planende Gemeinde muss sich dabei an den Katalog des §9 BauGB und die Vorgaben der Baunutzungsverordnung (BauNVO) halten, da sie kein eigenes Festsetzungserfindungsrecht hat. Die geeignete bauplanungsrechtliche Festsetzung ergibt sich aus dem Typenzwang. §9 (1) Nr. 5 BauGB enthält die Festsetzungsmöglichkeit als Flächen für den Gemeinbedarf. Zweck dieser Vorschrift ist es, im Bebauungsplan die Möglichkeit zu eröffnen, gezielt die für die Errichtung der dem Gemeinbedarf dienenden Anlagen und Einrichtungen die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Mit der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche nach Nr. 5 wird gezielt die Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange mit den speziellen städtebaulichen Belangen der Gemeinbedarfsfläche ermöglicht.

Alternativ zur Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche käme die Festsetzung als Baugebiet, das die Errichtung der entsprechenden Anlagen zulässt, in Frage.

Da im vorliegenden Fall das Baugebiet ausschließlich einen Gemeinbedarfsstandort umfassen würde, wird diese Alternative ausgeschlossen und von der Festsetzung gem. §9 (1) Nr. 5 BauGB Gebrauch gemacht.

Grundvoraussetzung ist, dass es sich bei der geplanten Fläche um eine der Allgemeinheit dienende Anlage handelt. Dazu reicht es aus, dass sie einem nicht fest bestimmten, wechselnden Teil der Bevölkerung zugänglich ist. Entscheidend ist, dass die Anlage oder Einrichtung der Allgemeinheit dient und dass eine dem bloßen privatwirtschaftlichen Gewinnstreben entzogene öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird. Die Privatisierung öffentlicher Aufgaben in private Trägerschaften ist dabei nicht von Belang, daher gilt dies auch für öffentliche und private Einrichtungen für kulturelle Zwecke.

Im Bebauungsplan wird daher eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ als Museum festgesetzt. Der Bereich umfasst die bestehenden Festlandsflächen des Deutschen Marinemuseums sowie eine Erweiterungsfläche, die im Bestand noch eine Wasserfläche ist.

Entsprechend der ergänzenden Zweckbestimmung „Museum“ sind auf der Fläche für den Gemeinbedarf museale Nutzungen / Ausstellungen einschließlich der dazugehörigen Verwaltungs- (z. B. Büro- und Besprechungsräume), Lager- und Nebenräume (z. B. Sanitär-, Technikräume) zulässig.

Für Tagungen, Workshops, Vorträge oder sonstige Veranstaltungen sind zudem Veranstaltungs- und Seminarräume zulässig.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der ergänzenden Zweckbestimmung „Museum“ sind auch gastronomische Nutzungen (z. B. Museumscafé) sowie ein Museumsshop zulässig, sofern sie den o. g. genannten Hauptnutzungen untergeordnet sind.

Da der südliche Bereich des Museumsgeländes innerhalb der Deichschutzzone des Hauptdeiches liegt, dürfen Anlagen jeder Art nur errichtet oder wesentlich verändert werden, sofern von der Deichbehörde zur Befreiung vom Verbot des § 16 (1) NDG Ausnahmen genehmigt werden (§ 16 (2) NDG).

Der Verlauf der Grenze der Deichschutzzone ist in der Planzeichnung dargestellt.

### **3.3. VERKEHRSFLÄCHEN**

Die im Süden angrenzende Straße Südstrand liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 151. Sie dient zur Erschließung des Plangebietes. Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes werden keine Verkehrsflächen festgesetzt.

#### **3.3.1. RUHENDER VERKEHR**

Wie bereits in Kapitel 2.6 ausgeführt worden ist, bestehen im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf nur wenige Einstellplätze zur Verfügung.

*Die mögliche Anzahl zusätzlicher Einstellplätze durch die geplante Erweiterung wird erst im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung genau zu bestimmen sein und hängt von der zusätzlichen Nutzfläche ab. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der begrenzten Möglichkeiten auf dem Museumsgelände zusätzlich benötigte Stellplätze auf externen Flächen nachzuweisen sein werden müssen (§47 (4) Niedersächsische Bauordnung).*

*Da eine "Nachsteuerung" im zuständigen Genehmigungsverfahren möglich ist, darf der Plangeber von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand nehmen.<sup>2</sup>*

Besucher des Deutschen Marinemuseum parken im Nahbereich des Museums auf öffentlichen Stellplätzen. Diese stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Durch die geplante Museumserweiterung ist ein zusätzlicher Bedarf an öffentlichen Stellplätzen aus verkehrsplanerischer Sicht nicht erkennbar.

### **3.4. VER- UND ENTSORGUNG**

#### **3.4.1. VERSORGUNG**

Wie bereits in Kapitel 2.7 ausgeführt, ist das Plangebiet an die 2.7in der Straße Südstrand verlaufenden Strom-, Gas-, Wasser- und Fernmeldeleitungen angeschlossen bzw. können an diese angeschlossen werden.

#### **3.4.2. SCHMUTZ- UND OBERFLÄCHENWASSER**

Im Bereich des Museumsgrundstückes verläuft ein Teilstück einer Schmutzwasserleitung der Technischen Betriebe Wilhelmshaven (TBW), für die in einem Teilbereich des Plangebietes ein eingetragenes Leitungsrecht besteht.

Durch frühere Baumaßnahmen auf dem Museumsgelände ist die Schmutzwasserleitung teilweise überbaut worden.

Aus diesem Grund ist auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Stadt Wilhelmshaven und der Stiftung Deutsches Marinemuseum durch die Stiftung Deutsches Marinemuseum eine neue Entwässerungsleitung parallel zum Museumsgrundstück entlang der Straße Südstrand zu verlegen.

Nach Fertigstellung und Übernahme dieser neuen Leitung durch die Stadt Wilhelmshaven wird das o. g. Teilstück der bestehenden Schmutzwasserleitung zum Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage des Museums. Das eingetragene Leitungsrecht ist dann entbehrlich.

---

<sup>2</sup> Ergänzung nach §4(2) BauGB, Stn. von Wilhelmshavener Hafenwirtschaftsvereinigung

### **3.5. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**

Die Wasserflächen im Plangebiet sind Bestandteil des sogenannten Verbindungshafen. Auf den Wasserflächen befinden sich zum Teil Außenexponate des Museums, weshalb sie in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151 einbezogen sind.

Da es sich bei dem Gewässer um ein Gewässer I. Ordnung handelt, wird die Wasserfläche nachrichtlich mit der Zweckbestimmung „Hafen“ in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen.

*Die auf fachgesetzlicher Grundlage getroffenen Regelungen für die nachrichtlich übernommene Wasserfläche werden durch den Bebauungsplan Nr. 151 weder erweitert noch verändert.*

*Die Durchfahrbreite der nördlich des Plangebietes verlaufenden Fahrrinne zur Kaiser-Wilhelm-Brücke und weiter in den großen Hafen wird durch die vorliegende Planung und die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 151 somit nicht beeinträchtigt.<sup>3</sup>*

## **4. BELANG VON NATUR UND LANDSCHAFT / UMWELTPRÜFUNG**

### **4.1. EINLEITUNG**

Bei dem Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB. Bei Verfahren nach § 13a BauGB kann gem. § 13 Abs. 3 BauGB auf eine Umweltprüfung und den Umweltbericht sowie von der Angabe, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, abgesehen werden, sofern durch das geplante Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht begründet wird.

Durch die geplante Überbauung bzw. Verfüllung eines Gewässers I. Ordnung wird jedoch ein wasserrechtlicher Genehmigungstatbestand berührt, der eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen könnte.

Aus diesem Grund erfolgte eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), bei der untersucht wurde, ob durch das geplante Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen könnten. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird und deshalb keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit besteht.

Unabhängig davon sind die Belange von Natur und Landschaft bei der Planung zu beachten.

### **4.2. UMWELTSCHUTZZIEL AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG**

#### **4.2.1 ARTENSCHUTZ**

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung – (EG) Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV).

---

<sup>3</sup> Ergänzung nach §4(2) BauGB, Stn. von BAIUDBw und Wilhelmshavener Hafenwirtschaftsvereinigung

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG und nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde kann für den Bebauungsplan Nr. 151 auf die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) verzichtet werden, da aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen im Planbereich keine Verstöße gegen die Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

#### **4.2.2. GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT**

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 151 befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 23-30 und § 32 BNatSchG sowie § 22 NAGBNatSchG.

Der südlich des Plangebiets gelegene Jadebusen als auch der östlich des Schifffahrtsweges der Jade gelegene Bereich gehören zum Natura 2000-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“. Das Gebiet betrifft hier ausschließlich Wattflächen und Priele.

Zwischen Plangebiet und Jadebusen befinden sich weitere bebaute Flächen zu denen u. a. das Nationalparkzentrum Wattenmeerhaus sowie diverse weitere Gebäude als auch der Südstrand mit entsprechender Tourismusinfrastruktur (Hotels, Parkplätzen, Wege / Promenaden etc.) gehören. Nachteilige Auswirkungen durch die bauliche Erweiterung des Deutschen Marinemuseums auf das Natura 2000-Gebiet(e) sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen nicht erkennbar (siehe Anhang: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. UVPG).

#### **4.2.3. LANDSCHAFTSRAHMENPLAN (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN/ DER STADT WILHELMSHAVEN (LRP, ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUSSAGEN**

Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Wilhelmshaven aus dem Jahre 2018 (LRP Stadt WHV 2018) stellt in seinem Zielkonzept (Karte 5a des Landschaftsrahmenplans) für das vorliegende Plangebiet Flächen dar, für die eine umweltverträgliche Nutzung angedacht sind.

Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Wilhelmshaven weist das Plangebiet als Bereich

- mit sehr geringer Bedeutung für Arten und Biotope,
- mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild,
- mit potenziell hohem direktabflussbedingtem Wasser- und Stoffaustrag ohne den Abfluss mindernde Strukturen/Vegetation

aus.

#### **4.2.4. BESTAND UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

Das Plangebiet weist insgesamt eine Flächengröße von 19.600 m<sup>2</sup> auf.

Der größte Flächenanteil (rd. 12.750 m<sup>2</sup>) wird von Wasserfläche eingenommen (Flurstück 44/65 und 44/43). Die Wasserfläche ist gemäß vorliegender stadtweiter Biotoptypenkartierung (Bürogemeinschaft Landschaftsplanung von der Mühlen Dietrich, 2012) dem Biotoptyp Hafenbecken im Küstenbereich (KYH) zuzuordnen.

Das Flurstück 64/13 (rd. 1.725 m<sup>2</sup>,) im Westen des Plangebiets gelegen, wird bereits zu etwa zwei Drittel als Stellplatzfläche genutzt und ist nach der o. g. Biotoptypenkartierung als Hafenanlage (OVH) eingestuft.

Die übrigen Landflächen (Flurstücke 64/12, 64/28, 64/29), auf denen sich das Deutsche Marinemuseum befindet, werden als Gewerbegebiet (OGG) eingestuft. Hierbei handelt es sich um eine Fläche von rd. 4.400 m<sup>2</sup>.

Im vorliegenden Plangebiet finden sich Gehölze nur auf dem Flurstück 64/13. Es sind allerdings keine nach der Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven geschützten Bäume vorhanden.

Im Planbereich sowie der näheren Umgebung existieren keine nach § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützten Biotope, so dass nicht mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.

#### **Vermeidungsmaßnahmen**

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Regelungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz (§§ 39 ff. BNatSchG) sowie die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven zu beachten und verbindlich umzusetzen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch der Wurzelbereich der Bäume (die Bodenfläche unterhalb der Baumkrone + mindestens 1,5 m) vor Schädigungen, Gefährdungen und Veränderungen, z.B. durch Befestigungen und Bodenverdichtungen, zu bewahren ist. Es wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Richtlinie für die Anlage von Straßen RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ im Straßenbau, der DIN 18300 (Erdarbeiten), der DIN 18915 (Schutz des Oberbodens), der DIN 18916 (Tiefgründige Bodenlockerungen von durch Baumaßnahmen entstandenen Bodenverdichtungen im Bereich von vorgesehenen Gehölzpflanzungen) sowie der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) hingewiesen.

#### **4.3. NATURSCHUTZFACHLICHE EINGRIFFSBILANZIERUNG**

Der § 18 BNatSchG regelt die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind nach § 18 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. § 1a BauGB regelt das Verhältnis von Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Bauleitplanung im Hinblick auf die Abwägung. Dabei ist nach § 1a Abs. 3 die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 14 BNatSchG) zu berücksichtigen. Dieses wird durch § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB modifiziert, wonach ein Ausgleich nicht erforderlich ist, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Bei dem vorliegenden Plangebiet handelt es sich um größtenteils bereits bestehende Bauflächen sowie um Wasserflächen (Hafen).

**Tabelle 1: Eingriffsbilanzierung**

Nach Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städte-  
tages (2013)

Ausgangszustand				Planungszustand			
Nutzungs-/ Bio- toptyp	m <sup>2</sup>	WF	WE	Nutzungs-/Biotoptyp	m <sup>2</sup>	WF	WE
Museumsgelände (Festland)	4.358	0	0	Gemeinbedarfsfläche	5.474	0	0
Versiegelte Stell- platzfläche	1.150	0	0	Sondergebiet Stellplätze (überbaubar)	1.392	0	0
Unversiegelte Stell- platzfläche	590	1	590	Sondergebiet Stellplätze (nicht überbaubar)	348	1	348
Wasserflächen (Ha- fen)	13.481	2	26.962	Wasserflächen (Hafen)	12.365	2	24.730
<b>Summe</b>	<b>19.579</b>		<b>27.552</b>	<b>Summe</b>	<b>19.579</b>		<b>25078</b>
				<b>Wertverlust</b>			<b>2.474 WE</b>

Nach Realisierung der Planung ergibt sich demnach ein Defizit von 2.474 Werteinheiten.

Nach § 13 a Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs.1 Nr. 1 BauGB gelten für die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt.

Somit gilt im vorliegenden Fall die Eingriffsbilanzierung als abgehandelt.

## 5. FLÄCHENBILANZIERUNG

Art der baulichen Nutzung	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Anteil an Gesamtfläche in %
Flächen für den Gemeinbedarf „kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	5.474	28,0
Sondergebiet für Stellplätze	1.740	8,9
Wasserfläche	12.365	63,1
<b>Gesamtfläche</b>	<b>19.579</b>	
Zum Vergleich: Stadtgebiet Wilhelmshaven	107,05 km <sup>2</sup> (Stand April 2016)	

## 6. KOSTEN

Die Planungskosten werden auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages von der Stiftung Deutsches Marinemuseum getragen.



## 7. **BODENORDNENDE MAßNAHMEN**

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 151 sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

## 8. **VERFAHRENSVERMERKE**

### 8.1. **RECHTSGRUNDLAGEN**

BauGB	(Baugesetzbuch),
BauNVO	(Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
BBodSchG	(Bundesbodenschutzgesetz)
PlanzV	(Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
NBauO	(Niedersächsische Bauordnung),
BNatSchG	(Bundesnaturschutzgesetz),
NAGBNatSchG	(Niedersächsisches Naturschutzgesetz),
NKomVG	(Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

### 8.2. **VERFAHRENSÜBERSICHT**

<b>Verfahrensschritt</b>	<b>Datum</b>	<b>Beteiligte / Ausführende</b>
<b>Aufstellungsbeschluss</b>	20.09.2017	Rat
<b>Entwurfsbeschluss</b> / Beschluss über die öffentliche Auslegung	26.06.2019	Rat
<b>Veröffentlichung</b> der öffentlichen Auslegung	29.06.2019	Wilhelmshavener Zeitung
<b>Öffentliche Auslegung</b> gem.§3(2) BauGB	09.07.2019-09.08.2019	Öffentlichkeit / FB 61
<b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b> gem. §4(2) BauGB	09.07.2019-09.08.2019	31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / FB 61
<b>Satzungsbeschluss</b> und Behandlung der Stellungnahmen	25.09.2019	Rat
<b>Veröffentlichung</b> der Satzung am	26.10.2019	Wilhelmshavener Zeitung
<b>Rechtskraft</b> des Bebauungsplanes	26.10.2019	Stadt Wilhelmshaven

### 8.3. **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. §3(2) BauGB) fand im Zeitraum vom 09.07.2019 bis 09.08.2019 statt.

#### Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (gem. § 3(2) BauGB) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

#### **8.4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. §4(2) BauGB) fand im Zeitraum vom 09.07.2019 bis 09.08.2019 statt.

##### Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

Bei der Behördenbeteiligung (gem. § 4(2) BauGB; 31 Beteiligte) haben 10 Behörden und Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben.

Während 5 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange keine Anregungen vorgetragen haben, sind 5 Stellungnahmen mit Informationen und Anregungen eingegangen.

Vorgetragene Hinweise, sofern sie nicht bereits im Entwurf berücksichtigt worden sind, nachgelagerte Genehmigungsverfahren betreffen oder nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung sind, wurden ergänzt und können in der Begründung anhand der Fußnoten nachvollzogen werden.

#### **9. UNTERSCHRIFTEN / VERFASSER**

Wilhelmshaven, den 15.10.2019  
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
Im Auftrage

---

gez. Amerkamp  
Städt. Baudirektor

gez. Bauer  
Dipl.- Geogr.

Baudezernat

---

gez. Leinert  
Stadtrat

STADT WILHELMSHAVEN  
IN VERTRETUNG

---

gez. Schönfelder  
1. Stadtrat

---

STADT WILHELMSHAVEN  
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stand: 22.08.2019

## 10. HINWEISE

### Altlasten / Bodenschutz / Kampfmittel

Altlasten:

Es liegen Kenntnisse vor, dass sich im Plangebiet *Kontaminations- und damit*<sup>4</sup> Altlastenverdachtsflächen befinden. Die Bereiche sind im Plan gekennzeichnet:

- Für das Sondergebiet für Stellplätze (SO St) gilt, dass aktuell kein bodenschutzrechtlicher Handlungsbedarf besteht.
- Für die gekennzeichneten Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Museum" gilt, dass unter den aktuellen baulichen Bedingungen (Versiegelung) die Kontamination als gesichert zu betrachten ist. *Die Versiegelung ist zu gewährleisten.*<sup>5</sup>

*Für die genannten Bereiche gilt, dass bauliche Eingriffe in den Boden, insbesondere auch die Entsiegelung, sowie Nutzungsänderungen im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind. In Abhängigkeit der Art der späteren Änderungen könnten Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden.*

*Für die wasserseitigen Uferbereiche sowie den Grund der Wasserflächen gibt es keine konkreten Verdachtsmomente, Kontaminationen können aber nicht ausgeschlossen werden.*<sup>6</sup>

Ferner ist zu beachten, dass bei *kontaminiertem Bodenaushub*<sup>7</sup> – auch ohne Vorliegen altlastenrelevanter Gehalte – abfallrechtlich eine eingeschränkte Verwertungsmöglichkeit bzw. die Erforderlichkeit einer *Beseitigung*<sup>8</sup> vorliegen kann. Dies ist im Rahmen einer baubegleitenden abfallrechtlichen Untersuchung zu überprüfen.

Bodenschutz:

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (I§ 4 BBodSchG); es ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (I§ 7 BBodSchG). Die Anforderungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 12 BBodSchV sind zu beachten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (I§ 202 BauGB). Bei Bodenarbeiten sind die DIN Normen 18915:2018-06 und 19731:1998-05 zu beachten.

Kampfmittel:

Im Bereich der im Bestand vorhandenen Landflächen der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Museum" sind nach Luftbildauswertungen keine Kriegseinwirkungen/Bombardierungen erkennbar. Auch im Bereich des Sondergebietes für Stellplätze besteht mit Ausnahme eines Bombentrichters im südwestlichen Bereich *kein Verdacht auf Abwurfmittel*<sup>9</sup>.

Für den genannten Bombentrichter sowie zwei weitere Bombentrichter an der Uferkante besteht ein Verdacht auf Kampfmittel. *Vor dortigen Bodeneingriffen bzw. Überbauungen werden weitere Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen*<sup>10</sup>.

<sup>4</sup> Redaktionelle Änderung nach §4(2) BauGB, Stn. von Untere Bodenschutzbehörde

<sup>5</sup> Redaktionelle Änderung nach §4(2) BauGB, Stn. von Untere Bodenschutzbehörde

<sup>6</sup> Redaktionelle Änderung nach §4(2) BauGB, Stn. von Untere Bodenschutzbehörde

<sup>7</sup> Redaktionelle Änderung nach §4(2) BauGB, Stn. von Untere Bodenschutzbehörde

<sup>8</sup> Redaktionelle Änderung nach §4(2) BauGB, Stn. von Untere Bodenschutzbehörde

<sup>9</sup> Redaktionelle Änderung nach §4(2) BauGB, Stn. von Untere Bodenschutzbehörde

<sup>10</sup> Redaktionelle Änderung nach §4(2) BauGB, Stn. von Untere Bodenschutzbehörde

Die Wasserflächen sind nicht auswertbar. Nach Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes lässt die Betrachtung der Umgebung jedoch eine Kampfmittelbelastung vermuten (allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel).

Deshalb wird bei allen zukünftigen Tiefgründungen (Pfähle, Spundwände) im und am Wasser eine vorherige Sondierung erforderlich sein.

Die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt bei den Grundstückseigentümern bzw. Bauherren. Es wird vor Baubeginn die Durchführung von Kampfmittelsuchmaßnahmen nach den Vorgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit empfohlen. Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist Voraussetzung für die Eignung des Grundstücks bzw. des zu bebauenden Bereiches für die bauliche Anlage.

Bei Funden von Kampfmitteln und kampfmittelverdächtigen Gegenständen sind alle Arbeiten im betreffenden Bereich umgehend einzustellen und es ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN (Tel.: 0511 30245-500) zu benachrichtigen.

### **Bodenfunde**

Südlich des Plangebietes verläuft ein Abschnitt der Schleusendeiche (Südstrandpromenade), bei dem es sich um ein archäologisches Bodendenkmal (Objekt Nr. 32 der Denkmalliste) handelt.

Die vorliegende Planung greift zwar nicht in das Bodendenkmal ein, aber um Vorsorge bei wertvollen Bodenfinden zu tragen, wird darauf hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 799 2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

### **Denkmalschutz**

Teile des Deutschen Marinemuseums befinden sich im Gebäude der einstigen Scheibenhofwerkstatt der ehemaligen Torpedowerft. Das Gebäude ist als Einzeldenkmal nach § 3 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) im Verzeichnis der Kulturdenkmale der Stadt Wilhelmshaven aufgeführt.

Für bauliche Erweiterungen ist zu berücksichtigen, dass außerdem Umgebungsschutz nach § 8 NDSchG besteht.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich in der Umgebung des Plangebietes weitere unter Denkmalschutz stehende Gebäude befinden für die Umgebungsschutz nach § 8 NDSchG besteht.

### **Freiflächen / Vegetationsschutz / Artenschutz**

Es sind die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz (§ 39 ff. BNatSchG) verbindlich umzusetzen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven zu beachten und verbindlich umzusetzen sind. Der Wurzelbereich von

Bäumen (Bodenfläche unterhalb der Baumkrone + mindestens 1,5 m) ist vor Schädigungen, Gefährdungen und Veränderungen, z. B. durch Befestigungen, Bodenverdichtungen, Bodenauffüllungen oder Lagerung von Materialien aller Art, zu bewahren.

Einzuhalten und umzusetzen sind ferner die Richtlinie für die Anlage von Straßen RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, die DIN 18300 „Erdarbeiten“, die DIN 18915 (Schutz des Oberbodens), die DIN 18916 (Tiefgründige Bodenlockerungen von durch Baumaßnahmen entstandenen Bodenverdichtungen im Bereich von vorgesehenen Gehölzpflanzungen) sowie die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

### **Küstenschutz**

Südlich des Plangebietes verläuft die Hauptdeichlinie. Der Hauptdeich ist nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) gewidmet.

Zum Hauptdeich verläuft binnenseitig gemäß § 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) die 50 m breite Deichschutzzone (gemessen von der binnenseitigen Deichbestecksgrenze).

Der südliche Bereich des Museumsgeländes liegt innerhalb der Deichschutzzone des Hauptdeiches. In diesem Bereich dürfen Anlagen jeder Art nicht errichtet oder wesentlich verändert werden. Zur Befreiung von diesem Verbot ist eine Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach dem Nds. Deichgesetz erforderlich.

### **Wasserwirtschaft**

Das Hafengewässer im Bereich des Plangebietes ist ein Gewässer I. Ordnung.

### **Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien**

Die den Regelungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), dazu zählen in diesem Fall zum Beispiel:

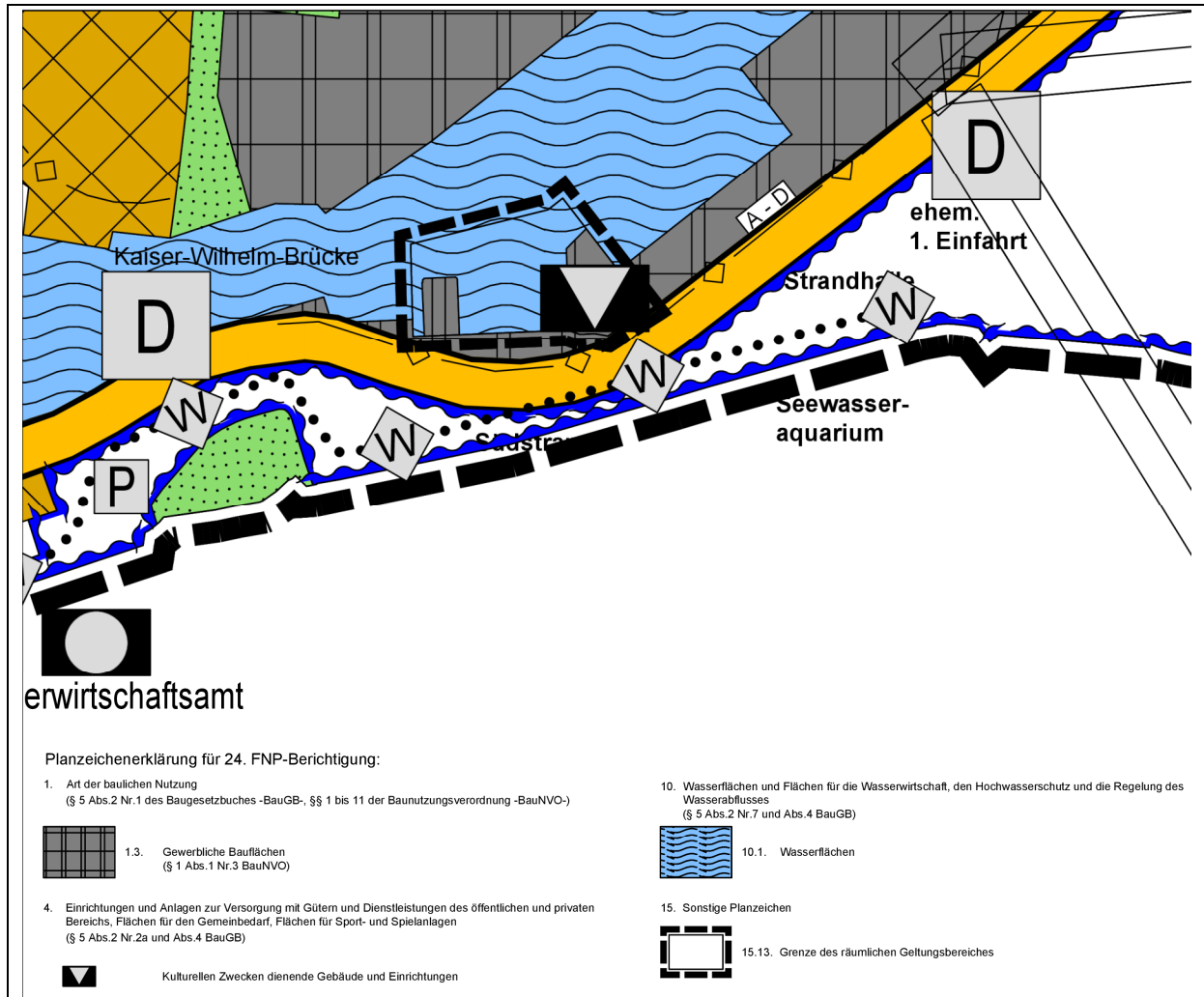
DIN 18915, DIN 18916, DIN 18920, DIN 18300, RAS-LP4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ können bei der Stadt Wilhelmshaven (Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, 7.Etage) eingesehen werden.

## **ANHANG**

1. Berichtigung Nr. 24 des Flächennutzungsplanes
2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 UVPG

**Berichtigung Nr. 24 des Flächennutzungsplanes 1973 (e.s.Ä.)  
gemäß §13a (2) Nr. 2 BauGB**

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 151  
-DEUTSCHES MARINEMUSEUM-



**Berichtigung FNP - Präambel**

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 151 –DEUTSCHES MARINEMUSEUM-, aufgestellt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, als Satzung beschlossen.

Der Rat hat gleichzeitig zur Kenntnis genommen, dass der Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung Nr. 24 gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend der vorliegenden Darstellung angepasst wird.

Wilhelmshaven, den 15.10.2019

gez. Amerkamp  
Fachbereichsleitung





**Berichtigung Nr. 24 des Flächennutzungsplanes 1973 (e.s.Ä.)  
gemäß §13a (2) Nr. 2 BauGB**

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 151  
-DEUTSCHES MARINEMUSEUM-

Der Flächennutzungsplan kann im Wege der Berichtigung angepasst werden, wenn ein Bebauungsplan, dessen Inhalte von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird und die geordnete Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird.

Die Stadt Wilhelmshaven beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 151 die planungsrechtlichen Voraussetzungen sowohl für die Sicherung als auch die Entwicklung des Standortes für das Deutsche Marinemuseum zu schaffen.

Zu diesem Zweck werden für Teile des Plangebietes Flächen für den Gemeinbedarf mit entsprechender Zweckbestimmung (kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) festgesetzt.

Zudem werden auch die Wasserflächen mit den Außenexponaten des Museums einbezogen (Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Hafen).

Außerdem ist zur Beordnung das Flurstück 64/13, Flur 1, Gemarkung Wilhelmshaven in den Geltungsbereich einbezogen. Für diesen Bereich ist eine Sondergebietsfläche für Stellplätze festgesetzt.

Mit der Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf weicht der Bebauungsplan Nr. 151 von der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1973 dargestellten gewerblichen Baufläche ab. Der Flächennutzungsplan wird daher im Wege der vorliegenden 24. Berichtigung angepasst.

Dabei wird aufgrund der geringen Flächengröße von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zur Kennzeichnung der Lage nur das entsprechende Zeichen für die Zweckbestimmung (nach Planzeichenverordnung) ohne Flächendarstellung zu verwenden.

HINWEIS:

Das Sondergebiet für Stellplätze wird als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet, da einerseits Stellplätze auch in gewerblichen Bauflächen zulässig sind und andererseits die Flächengröße der Sondergebietsfläche weniger als 2.000 m<sup>2</sup> beträgt.

Deshalb wird für diese Fläche auf eine Berichtigung der Darstellung im Flächennutzungsplan verzichtet.

## Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18 UVPG

**Projekt:** Erweiterung des Deutschen Marinemuseums Wilhelmshaven

---

Antragsteller: **Deutsches Marinemuseum**  
Südstrand 125  
26382 Wilhelmshaven

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 13.18 UVPG bzw. ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des naturnahen Ausbaus von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumiger naturnaher Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, der Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihrer kleinräumigen Verrohrung sowie der Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern, vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2).

Das Deutsche Marinemuseum ist eine der erfolgreichsten touristischen Einrichtungen Wilhelmshavens. Aufgrund zunehmender Besuchszahlen und der Notwendigkeit, neue Ausstellungsinhalte präsentieren zu können, beabsichtigt die Stiftung Deutsches Marinemuseum die Erweiterung des Deutschen Marinemuseums in Form einer baulichen Erweiterung auf den Museumsflächen zur Optimierung des Flächen- und Ablaufplanes. Erste Überlegungen sehen einen zweigeschossigen Neubau auf dem Wassergrundstück Flur 1, Flurstück 44/43, Gemarkung Wilhelmshaven vor. Zu diesem Zweck soll das Wassergrundstück entweder aufgeschüttet oder der Neubau aufgeständert werden. Im Falle einer Aufständertung, die gemäß Mitteilung des Vorhabenträgers vom 26.09.2017 favorisiert wird, muss zuerst die bestehende Spundwand saniert werden.

Im Zusammenhang mit den zuvor dargestellten Erweiterungsabsichten wird die Stadt Wilhelmshaven für den Museumsbereich ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes einleiten. Der Geltungsbereich wird, außer den im Eigentum der Stiftung Deutsches Marinemuseum befindlichen Flurstücken, auch die Wasserflächen mit den Außenexponaten des Museums umfassen.

Die Vorprüfung erfolgt anhand des Kriterienkatalogs der Anlage 3 (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) des UVPG:

## Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

### 1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beurteilen. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
1.1	<b>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</b>	<p>Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151 hat eine Größe von ca. 19.600 m<sup>2</sup>. Ziel ist eine bauliche Erweiterung des Deutschen Marinemuseums auf den Museumsflächen zur Optimierung des Flächen- und Ablaufplanes. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein zweigeschossiger Neubau auf dem Wassergrundstück der Flur 1, der Gemarkung Wilhelmshaven, dem Flurstück 44/43 geplant. Zu diesem Zweck soll der Neubau auf dem Wassergrundstück aufgeständert werden. Dazu ist es erforderlich, zuerst die bestehende Spundwand zu sanieren. Das gesamte Flurstück 44/43 weist eine Gesamtfläche von rd. 1.690 m<sup>2</sup> auf.</p> <p>Der aufgeständerte Bau ist ausschließlich über der Wasserfläche geplant. Abrissarbeiten sind nicht geplant.</p>
1.2	<b>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b>	Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.
1.3	<b>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	Das Plangebiet weist insgesamt eine Flächengröße von 19.600 m <sup>2</sup> auf. Der größte Flächenanteil (rd. 12.750 m <sup>2</sup> ) wird von einer Wasserfläche eingenommen (Flurstück 44/65 und 44/43). Hierbei handelt es sich gemäß vorliegender stadtweiter Biotoptypenkartierung (Bürogemeinschaft Landschaftsplanung von der Mühlen Dietrich, 2012) um den Biotoptyp <i>KYH: Hafengebieten im Küstenbereich</i> . Das Flurstück 64/13 (rd. 1.725 m <sup>2</sup> ) im Westen ist bereits befestigt und wird nach der o. g. Biotoptypenkartierung als <i>OVH: Hafenanlage</i> eingestuft. Die übrigen Flächen (Flurstücke 64/12, 64/28, 64/29), auf denen sich das Deutsche Marinemuseum befindet, werden als <i>OGG: Gewerbegebiet</i> eingestuft. Hierbei handelt es sich um eine Fläche von rd. 5.125 m <sup>2</sup> .
1.4	<b>Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</b>	Allgemein gilt, dass in jeglicher Hinsicht der neuste Stand der Technik berücksichtigt wird und eine fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen, die während der Bau- sowie der Betriebsphase anfallen, zu erfolgen hat. Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Schutzkriterien unter 2.3 ist von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien
1.5	<b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b>	<p>Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Schutzkriterien unter 2.3 ist von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.</p> <p>Durch den Bau und Betrieb des Deutschen Marinemuseums sind bei ordnungsgemäßem Gebrauch aller Gerätschaften und Maschinen und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Bodenschutz, Gewässerschutz) sowie durch Einsatz von Geräten nach dem Stand der Technik keine nachteiligen Auswirkungen durch Umweltverschmutzungen zu erwarten. Das Gelände des Marinemuseums und der Umgebung ist durch den vorhandenen Betrieb sowohl im Hafenbecken durch den Schiffsverkehr, als auch an Land durch Straßen- und Betriebsverkehr, Ladetätigkeiten etc. bereits stark vorbelastet und geprägt.</p> <p>→ Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen durch Gerüche, zusätzliche Verkehrsbelastung, Lärm und / oder Staub zu erwarten.</p>
1.6	<b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</b>	
1.6.1	<b>Verwendete Stoffe und Technologien</b>	<p>Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Schutzkriterien unter 2.3 ist von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.</p> <p>Ein besonderes Unfallrisiko durch den Erweiterungsbau und den Betrieb des Deutschen Marinemuseums ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht gegeben, da keine umweltschädigenden Stoffe oder Technologien verwendet werden, die besondere Schutzvorrichtungen oder Schutzmaßnahmen bedürfen. Der Antragsteller wird die Einhaltung der jeweilig geltenden Unfallverhütungsvorschriften während des Baus vorsehen. s. auch 1.4 und 1.5</p> <p>→ Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>



1.6.2	<b>Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</b>	Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Schutzkriterien unter 2.3 ist von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.
1.7	<b>Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</b>	Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Schutzkriterien unter 2.3 ist von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

## 2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Die nachfolgenden Punkte der Nr. 2 werden unter Berücksichtigung der einschätzenden Aussagen zu Nr. 1 und den zum Zeitpunkt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Verfügung stehenden Informationen in Hinsicht auf Auswirkungen des Vorhabens i. S. von weniger erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen eingestuft.

	Kriterien	Betroffenheit		
2.1	<b>Nutzungskriterien</b> Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen; für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	<b>Art und Umfang:</b> Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Schutzkriterien unter 2.3 ist von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.		
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.2	<b>Qualitätskriterien</b> Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regegenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	<b>Art und Umfang:</b> Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Schutzkriterien unter 2.3 ist von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.		
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen

2.3	<b>Schutzkriterien</b> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:		
2.3.1	<b>Natura 2000-Gebiete</b> (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<p><b>Art und Umfang:</b> Der südlich gelegene Jadebusen als auch östlich des Schifffahrtsweges der Jade gelegene Bereich gehört zum Natura 2000-Gebiet Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer. Das Gebiet betrifft hier ausschließlich Wattflächen und Priele. Zwischen Plangebiet und Jadebusen befinden sich weitere bebaute Flächen zu denen u. a. das Nationalparkzentrum Wattenmeerhaus sowie diverse weitere Gebäude als auch der Südstrand mit entsprechender Tourismusinfrastruktur (Hotels, Parkplätzen, Wege / Promenaden etc.) gehören.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen durch die bauliche Erweiterung des Deutschen Marinemuseums auf das Natura 2000-Gebiet(e) sind nicht aufgrund der bestehenden Vorbelastungen erkennbar.</p> <p><input type="checkbox"/> erheblich betroffen      <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich      <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</p>	
2.3.2	<b>Naturschutzgebiete</b> (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)	<p><b>Art und Umfang:</b> Das nächstgelegene "Naturschutzgebiet Bordumer Busch" befindet sich über 4 km Entfernung westlich der Planfläche. Es handelt sich um einen naturnahen Waldkomplex mit artenreicher Brutvogelgemeinschaft und reichen Amphibienvorkommen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet sind aufgrund der Entfernung und der zwischen dem Plangebiet und dem NSG befindlichen Hafenbecken und -anlagen, die diese Lebensräume trennen, nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> erheblich betroffen      <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich      <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</p>	
2.3.3	<b>Nationalparke und Nationale Naturmonumente</b> (§ 24 BNatSchG)	<p><b>Art und Umfang:</b> Der Nationalpark des Niedersächsischen Wattenmeeres erstreckt sich über den Jadebusen und die östlichen Wattflächen entlang der Jade. Er deckt sich im Bereich des nördlichen Jadebusens und der Wattflächen außerhalb der Schifffahrtswege nach Wilhelmshaven mit den Grenzen des Natura 2000-Gebietes (s. unter 2.3.1). Nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet sind nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> erheblich betroffen      <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich      <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</p>	

2.3.4	<b>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete</b> (§ 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 BNatSchG)	<p><b>Art und Umfang:</b> Es ist kein Biosphärenreservat vorhanden.</p> <p><input type="checkbox"/> erheblich betroffen      <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich      <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</p> <p>In ca. 1,5 km Entfernung nordwestlich des Plangebietes liegt der Wilhelmshavener Kurpark, der als Landschaftsschutzgebiete (LSG WHV 12) ausgewiesen ist. Weitere Grünflächen im Stadtgebiet (z.B. Krähenbusch, Alter Friedhof, Siebethsburg) in jeweils etwas höherer Entfernung sind ebenfalls als LSGs ausgewiesen. Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Gebiete durch die Planung sind nicht ersichtlich.</p> <p><input type="checkbox"/> erheblich betroffen      <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich      <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</p>
2.3.5	<b>Naturdenkmäler</b> (§ 28 BNatSchG)	<p><b>Art und Umfang:</b> Im Bereich des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung sind keine Naturdenkmale vorhanden. Im Stadtgebiet von Wilhelmshaven existieren diverse Naturdenkmale. Dabei handelt es sich um prägende Einzelbäume.</p> <p><input type="checkbox"/> erheblich betroffen      <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich      <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</p>
2.3.6	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen</b> (§ 29 Abs. 1 BNatSchG)	<p><b>Art und Umfang:</b> Im Planbereich und in der näheren Umgebung (3,0 km) sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.</p> <p><input type="checkbox"/> erheblich betroffen      <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich      <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</p>
2.3.7	<b>Gesetzlich geschützte Biotope</b> (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)	<p><b>Art und Umfang:</b> Im Planbereich sowie der näheren Umgebung existieren keine nach § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützten Biotope, so dass nicht mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.</p> <p><input type="checkbox"/> erheblich betroffen      <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich      <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</p>



2.3.8	<b>Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)</b>	<b>Art und Umfang:</b> Im Umkreis von über 9 km sind keine Trinkwasserschutzgebiete vorhanden. Auch sind keine Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.		
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.9	<b>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</b> - Rahmenrichtlinien Luft (96/92 EG) - Grundwasserrichtlinie (80/68 EWG) - Nitratrichtlinie (91/676 EWG) - Oberflächengewässerrichtlinie (75/110 EG)	<b>Art und Umfang:</b> Das Plangebiet befindet sich gemäß der Auswertung der Informationen der Umweltverwaltung Niedersachsens (Interaktiven Umweltkarten der Umweltverwaltung) nicht innerhalb von Gebieten, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.		
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.10	<b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte</b> insbesondere zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes) Werden eventuelle Entwicklungsmöglichkeiten von Siedlungsräumen eingeschränkt?	<b>Art und Umfang:</b> Siedlungsräume oder potenzielle Siedlungsräume sind durch die Planung nicht betroffen.		
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.11	<b>Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete,</b> In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<b>Art und Umfang:</b> Nicht vorhanden / bekannt.		
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen



### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (auf die Kriterien der Nummer 1. ff und 2. ff.)				
3.1	Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<input type="checkbox"/> wahrscheinlich		<input checked="" type="checkbox"/> unwahrscheinlich
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
		Das geplante Gebäude wird in einem Teilbereich des bestehenden Hafenbeckens hineingebaut. Allerdings wird das neue Gebäude auf Pfählen aufgeständert und nicht die gesamte Fläche aufgespült bzw. aufgeschüttet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ergeben sich dadurch nicht.		
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden oder wurden.		
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu mindern	Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft.		

**Überschlägige Gesamteinschätzung**

- Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.  
**Es Besteht die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.**
  
- Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.  
**Es Besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.**

Textliche Erläuterung der Gesamteinschätzung:

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Schutzkriterien unter 2.3 ist von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

(durch zuständige Behörde)

07.09.2018

Datum



**STADT WILHELMSHAVEN**  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Umweltschutz u. Bauordnung  
Freiligrathstraße 420  
**26386 Wilhelmshaven**

Stempel / Unterschrift (zuständige Behörde)



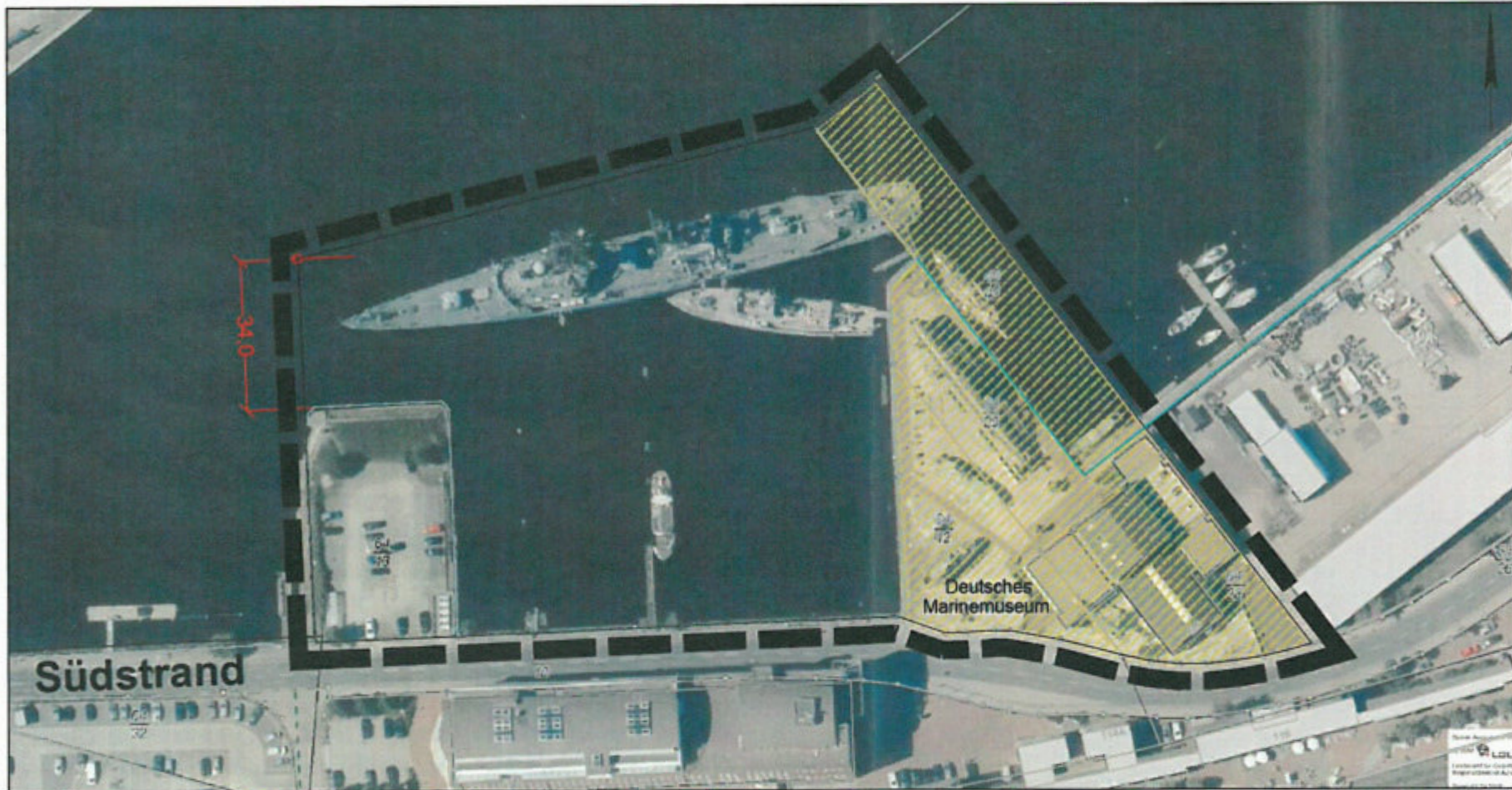


Abbildung 1: Auszug aus dem Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 151 (Stand: 24.05.2017)  
(Quelle: Stadt Wilhelmshaven).

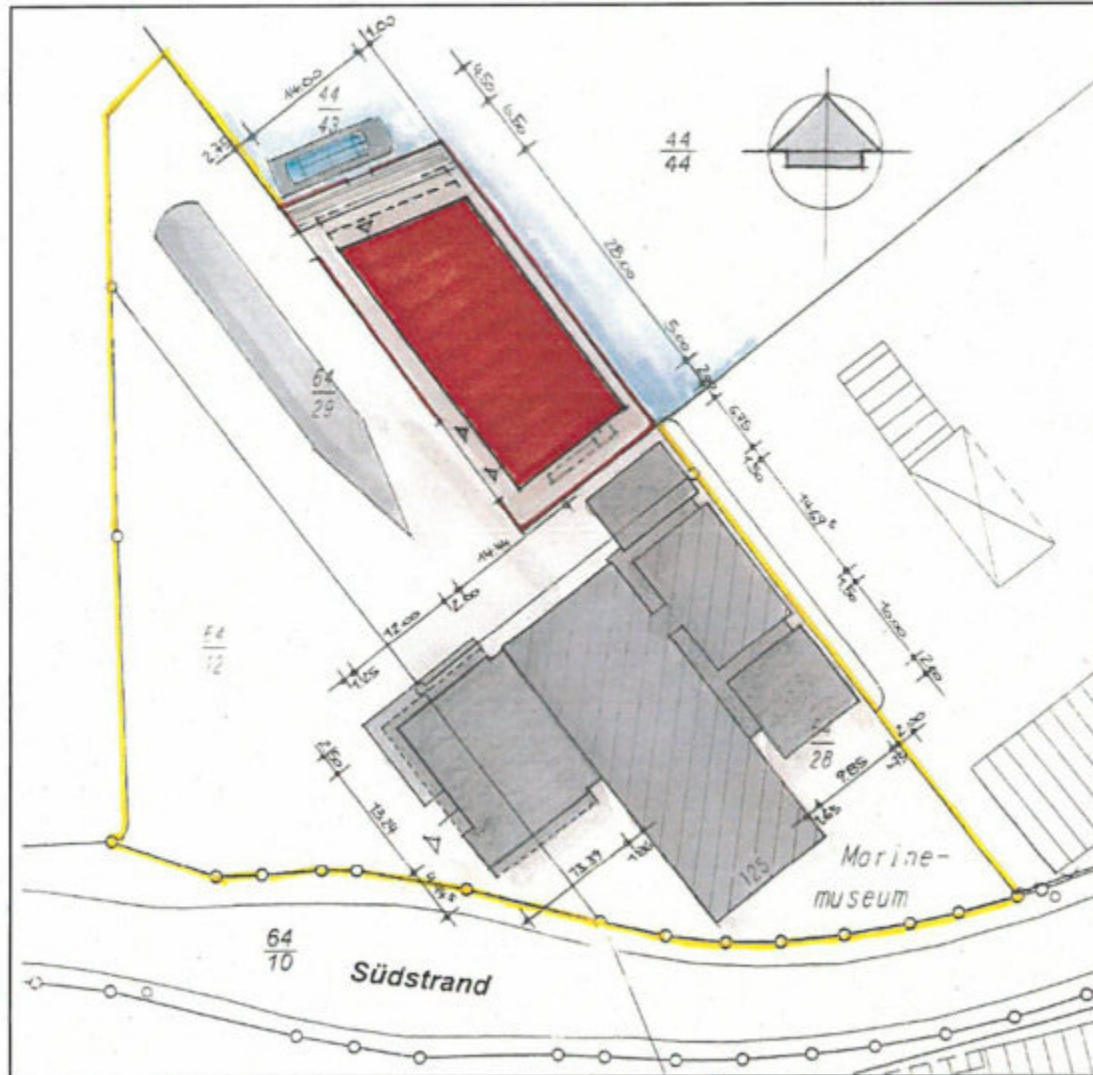


Abbildung 2: Entwurfsskizze Lageplan zur Erweiterung des Deutschen Marinemuseums (Stand: 08.03.2017) (Quelle: Architekturbüro Dirk Lohe).

